

### Artikel 6.

**Entfernungs-**  
**Maas.** Die Entfernungen im Verkehr zwischen den einzelnen Postgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen, zu funfzehn auf Einen Aequatorgrad bestimmt.

Behufs Ermittlung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet der vier Vertragsmitglieder in quadratische Tagfelder von zwei geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maassgebend ist. Die von Quadratsseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

### Artikel 7.

**Gewicht.** Für die Gewichtbestimmungen beim Postverkehr ist bis auf Weiteres als Gewichtseinheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Schentel maassgebend.

### Artikel 8.

**Münzwährung.** Die Zulagirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt:

a) bei der Briefpost:

im gegenseitigen Verkehre derjenigen Gebiete, woselbst verschiedene Münzwährungen bestehen, ausschließlich in der Thalerwährung mit Eintheilung des Thalers in 30 Silber Groschen und des Silber Groschens in 12 Pfennige;

im gegenseitigen Verkehre derjenigen Gebiete, woselbst lediglich die Süddeutsche Münzwährung besteht, in dieser Währung;

b) bei der Fahrpost:

in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche die Porto- u. c. Beträge einzuziehen hat.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

### Artikel 9.

**Äussere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen** bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterpedition gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instruktionen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.